

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen die „Heimattreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e.V.“ (HDJ)

Vom 9. März 2009

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, erlasse ich folgende

Verfügung

1. Die „Heimattreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e.V.“ (HDJ) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die HDJ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die HDJ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen der HDJ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dies gilt namentlich für das Logo des Vereins „rote Flamme, umgeben mit einem Kreis, auf schwarz/weißem Grund“.
5. Das Vermögen der HDJ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen die HDJ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen der HDJ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der HDJ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die HDJ deren verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

Berlin, den 9. März 2009
ÖS III 4 - 619 312/46

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Schindler

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Rahmen des Technologieprogramms „Klimaschutz und Energieeffizienz“ (nicht-nukleare Energieforschungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im 5. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung)

Vom 16. März 2009

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

In Deutschland sind die Verbesserung der Energieeffizienz und die Entwicklung CO₂-armer Energietechnologien die strategischen Elemente der Energiepolitik in den kommenden Jahren. Die angestrebten Ziele bei Energieeffizienz und Klimaschutz sind ohne übermäßige Belastung von Wirtschaft und Verbrauchern nur mit neuen, modernen und wettbewerbsfähigen Technologien zu erreichen. Dies setzt verstärkte Anstrengungen bei Forschung, Entwicklung und Demonstration voraus. Notwendig ist jetzt ein gezieltes Vorgehen in den Bereichen, in denen die großen Energieeinsparpotentiale liegen und in denen man durch moderne Technik übermäßige Belastungen von Wirtschaft und Verbrauchern begrenzen kann. Unter dieser Zielsetzung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) seine Projektförderung im Bereich der nicht-nuklearen Energieforschung in dem „Technologieprogramm Klimaschutz und Energieeffizienz“ gebündelt. Ziel sind vor allem kurz- bis mittelfristige Erfolge, die durch Konzentration auf angewandte Forschung und Entwicklung sowie Demonstrationsprojekte sichergestellt werden sollen. Durch das Programm werden Innovationsprozesse beschleunigt und bereits mittelfristig sichtbare Erfolge beim Klimaschutz möglich gemacht. Weiterhin sind mittel- bis langfristig erhebliche Impulse zur Verstärkung von Wachstum und Beschäftigung sowie zur Verbesserung von Exportchancen für hoch-effiziente Technologien mit nachhaltig wirksamen Beiträgen zum Schutz der Erdatmosphäre auch außerhalb unseres Landes zu erwarten.

Das „Technologieprogramm Klimaschutz und Energieeffizienz“ ist Gegenstand des 5. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung „Innovation und neue Energietechnologien“ vom 5. Dezember 2008 (BANz. S. 4617), das mit Bekanntmachung vom 5. Dezember 2008 (BANz. S. 4617) um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wurde (zu beziehen unter www.bmwi.de).

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der BMWi-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können moderne Energieeffizienztechnologien entlang der gesamten Energiekette: von der Energieumwandlung über den Energietransport bis hin zur Verwendung von Energie beim Endverbraucher. Im Einzelnen umfassen die Fördermaßnahmen folgende Bereiche:

- Kraftwerkstechnologien
- Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme
- Brennstoffzelle, Wasserstoff
- Effiziente Stromnutzung, Speicher
- Energieoptimiertes Bauen
- Energieeffizienz in der Industrie, im Gewerbe, im Handel und bei Dienstleistungen
- Systemanalyse und Informationsverbreitung: Querschnittsaktivitäten.

Details zu den Förderschwerpunkten sind der BMWi-Internetseite <http://www.bmw.de/BMWi/Navigation/Energie/Energieforschung/foerderschwerpunkte.html> zu entnehmen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die für die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell entsprechend gerüstet sind. Die Antragsteller müssen die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen. Die Förderung richtet sich insbesondere auch an klein- und mittelständische Unternehmen (KMU). Die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm einzusehen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden. Insbesondere muss sich die Projektförderung einer Forschungseinrichtung eindeutig von den Aufgaben der Grundfinanzierung abgrenzen und es muss das Alleinstellungsmerkmal der Forschungseinrichtung für die Projektförderung begründet werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Themen, die gefördert werden können, sind auf der BMWi-Internetseite <http://www.bmw.de/BMWi/Navigation/Energie/Energieforschung/foerderschwerpunkte.html> sowie im 5. Energieforschungsprogramm „Innovation und neue Energietechnologien“ im Kapitel 2.1.1 „Rationelle Energieumwandlung“ beschrieben. Das Programm gibt den Rahmen vor, formuliert die Grundzüge der Förderpolitik und bildet die Basis, auf deren Grundlage die Förderentscheidungen getroffen werden.

Der vom BMWi beauftragte Projektträger (PT) prüft jedes beantragte Vorhaben auf der Grundlage des vorgenannten Programms, der unter Nummer 7 aufgeführten Kriterien sowie der zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Das Prüfergebnis ist eine wesentliche Grundlage für die abschließende Bewertung und endgültige Förderentscheidung durch das BMWi.

Notwendige Voraussetzung ist die Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der Ergebnisse. Daher ist bereits bei Antragstellung eine genaue Darlegung der späteren Ergebnisverwertung in Form eines Verwertungsplans vorzusehen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Umsetzung dieses Verwertungsplans anzustreben und entsprechend den Nebenbestimmungen nachzuweisen.

Die Partner (in der Regel Unternehmen und/oder wissenschaftliche Institute) eines „Verbundprojekts“ haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft nach bestimmten vom BMWi vorgegebenen Kriterien getroffen werden, deren Abschluss dem PT angezeigt wird. Einzelheiten können einem BMWi-Merkblatt – Vordruck 0110 – (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmw/pdf/0110.pdf>) entnommen werden.

Antragsteller sollen sich im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag dargestellt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Nach BMWi-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt. Die zuwendungsfähigen Kosten können in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABL C 323/01 vom 30.12.2006) berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF98), die auch im BMWi für Fördermaßnahmen nach dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98), die auch im BMWi für Fördermaßnahmen nach dieser Bekanntmachung angewendet werden.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Telefon: 0 24 61/61 46 24

Telefax: 0 24 61/61 28 80

www.fz-juelich.de/ptj

Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme; Energieoptimiertes Bauen; Energieeffizienz in der Industrie, im Gewerbe, im Handel und bei Dienstleistungen; Informationsverbreitung

Telefon: 0 24 61/61 33 63

Telefax: 0 24 61/61 31 31

E-Mail: ptj-erg1@fz-juelich.de

Kraftwerkstechnologien; Brennstoffzelle, Wasserstoff; Effiziente Stromnutzung, Speicher

Telefon: 0 24 61/61 33 63

Telefax: 0 24 61/61 31 31

E-Mail: ptj-erg2@fz-juelich.de

Systemanalyse

Telefon: 0 24 61/61 46 24

Telefax: 0 24 61/61 28 80

E-Mail: ptj-erg3@fz-juelich.de

beauftragt.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmw.html abgerufen werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy“ dringend empfohlen: (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html>).

7.2 Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Anträge sind auf den für die jeweilige Finanzierungsart vorgesehenen Antragsformularen zu stellen. Für die Bewertung der Förderaussichten ist es zweckmäßig, vor der formellen Antragstellung zunächst Projektskizzen in deutscher Sprache beim Projektträger einzureichen. Den easy-Skizzenformularen soll eine maximal fünfseitige Projektbeschreibung beigefügt werden, in der die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung dargestellt werden. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- Thema und Ziel
- Bezug zu den förderpolitischen Zielen
- Stand der Wissenschaft und Technik
- Neuheitsgrad
- Arbeitsschwerpunkte

- wissen- und wirtschaftliche Verwertbarkeit
- Qualifikation und Expertise des Antragstellers
- geschätzter Gesamtaufwand

Die Interessenten werden vom Projektträger über das Ergebnis der Bewertung der Projektskizze und die Aussichten eines formellen Förderantrages informiert.

Förmliche Förderanträge sind dem Projektträger unter Nutzung des elektronischen Antragsassistenten „easy“ in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die eingegangenen Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag zu den förderpolitischen Zielen des Energieforschungsprogramms
- Arbeitsziel und Realisierungschancen (Innovationsgehalt unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen Standes der Wissenschaft und Technik, Originalität, etc.)
- Arbeitsplan (Ressourcenplanung, Meilensteinplanung/Abbruchkriterien, Aufwand- und Zeitplanung)
- Verwertungsplan (wissen- und wirtschaftliche Erfolgsaussichten und Anschlussfähigkeit)
- Zuwendungsfähigkeit und Angemessenheit von Ausgaben/Kosten
- Qualifikation und Expertise des Antragstellers
- Bonität des Antragstellers

Auf der Grundlage der Bewertung entscheidet das BMWi nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und hebt damit die Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich „Rationelle Energieverwendung, Umwandlungs- und Verbrennungstechnik“ vom 24. Februar 2006 (BAnz. S. 1501) auf.

Bonn, den 16. März 2009

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Knut Kübler

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung von Entwürfen bindender Festsetzungen von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 11. Februar 2009

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten die nachstehenden Entwürfe bindender Festsetzungen beschlossen, die hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) bekannt gemacht werden.

Allen Beteiligten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Einsprüche sind schriftlich und in doppelter Ausfertigung bis zum

Dienstag, den 21. April 2009

beim Vorsitzenden des Heimarbeitsausschusses, Winzererstraße 9, 80797 München, (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen), einzureichen.

München, den 11. Februar 2009

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten
Der Vorsitzende
Loibl

Entwurf einer bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

1. Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Maschinenstickerei sowie Stickereinebenarbeiten und Arbeiten an maschinell gefertigten Web- und Wirkspitzen sowie an technischen Erzeugnissen im Druck-, Spritz- und Flockprintverfahren.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

2. In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, sind mindestens die Grund- und Stückentgelte zu zahlen, die jeweils in Klammern genannt sind.

§ 2
Stückentgeltberechnung

(1) Die Stückentgelte berechnen sich nach den in Abschnitt B festgesetzten Grundentgelten in Verbindung mit den in Abschnitt C festgesetzten Arbeitszeiten.

(2) Für Stückentgelte für Arbeiten bzw. Artikel, für die keine Arbeitszeiten bindend festgesetzt sind, gilt Folgendes:

a) Für in Heimarbeit vergebene Artikel, die der Auftraggeber auch im Betrieb herstellen lässt, sind den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten die jeweiligen Stückentgelte für Betriebsarbeiter zu zahlen;

b) für in Heimarbeit vergebene Artikel, die nicht auch im Betrieb des Auftraggebers hergestellt werden, ist dieser verpflichtet, die Arbeitszeiten festzustellen. Bei deren Ermittlung ist eine normale Leistung eines in Heimarbeit Beschäftigten zugrunde zu legen.

Die Stückentgelte für solche Artikel errechnen sich nach den Grundentgelten (Abschnitt B) in Verbindung mit den festgestellten Arbeitszeiten.

(3) Die der Stückentgeltberechnung zugrunde gelegte Arbeitszeit ist für jeden Artikel im Entgeltbeleg einzutragen, sofern die Arbeitszeit nicht aus einer vom Auftraggeber dem Entgeltbeleg beigefügten Liste zu entnehmen ist.

§ 3
Entgelt für Musterarbeiten

Für Musterarbeiten ist der benötigte Zeitaufwand mit dem entsprechenden Grundentgelt (Abschnitt B) zu vergüten.

§ 4
Material und Versandkosten

(1) Näh- und Stickgarn hat der Auftraggeber zu stellen.

(2) Die Beförderungskosten der Ware für beide Wege in Höhe der Post- und Bahngebühren trägt der Auftraggeber. Die vom